

**Darms**, Berichterstatter: Bei Artikel 56, Absatz 3, möchte ich meine Ausführungen noch ergänzen. Es wird Ihnen hier eine nicht unwesentliche Einschränkung des Beschlusses des Nationalrates vorgeschlagen. Wegen Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung darf die Beschwerdeinstanz nicht zuungunsten einer Partei über deren Begehren hinausgehen. Erkennt sie hingegen auf Verletzungen von Bundesrecht oder auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, so darf sie zuungunsten einer Partei über deren Begehren hinausgehen. Dies ist aber nur zulässig, wenn die Herstellung eines dem Bundesrecht oder dem Sachverhalt entsprechenden Zustandes erforderlich ist.

*Angenommen — Adopté*

*Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfs	35 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat — Au Conseil national*

#### Vormittagssitzung vom 13. Dezember 1967

*Séance du 13 décembre 1967*

Vorsitz — Présidence: Herr *Wipfli*

### 9703. Zollzuschläge auf Bier und Brau- rohstoffen. Erhöhung

#### Bière et matières premières à brasser. Majorations des droits supplémentaires

Botschaft und Beschlussentwurf vom 30. Mai 1967  
(BBl I, 972)

Message et projet d'arrêté du 30 mai 1967 (FF I, 980)

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1967  
Décision du Conseil national du 27 septembre 1967

#### Eintreten. Antrag der Kommission

#### Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

#### Berichterstattung — Rapport général

**Rohner**, Berichterstatter: Die Vorlage, die uns heute zu beschäftigen hat, betrifft zwei verschiedene Gegenstände: einmal eine Anpassung der Zollzuschläge auf Bier und Brauernstoffen an die auf 1. Juni 1967 vorgenommene Erhöhung der Bier-Engros-Preise der Brauereien und der Verkaufspreise der Gaststätten und Läden, und sodann eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat, bei künftigen Änderungen des Bier-Engros-Preises die entsprechende Anpassung der Biersteuer im Rahmen von Artikel 41ter, Absatz 4, der Bundesverfassung in eigener Zuständigkeit vornehmen zu können.

Die zitierte Bestimmung der Bundesverfassung legt fest, dass die fiskalische Gesamtbelaistung des Bieres

durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Brauernstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer, im Verhältnis zum Bierpreis, gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder erhöht noch ermässigt werden darf, wobei nach der bisherigen Praxis mit dem Ausdruck «Bierpreis» der Lieferpreis der Brauereien gemeint war. Am 31. Dezember 1958, dem Stichtag der Ablösung der alten durch die neue, gegenwärtig in Kraft stehende Bundesfinanzordnung, belief sich bei einem Engros-Bierpreis von 60 Franken je Hektoliter die gesamte Fiskalbelastung dieses Getränkens durch Zollzuschläge, Bier- und Warenumsatzsteuer auf 17,7 Prozent oder Fr. 10.62 je Hektoliter. Nach der auf den 1. Februar 1964 erfolgten Erhöhung des Bier-Engros-Preises wurde die Belastungsparität durch eine Anpassung der Warenumsatzsteuer von bisher 2,7 auf 4,5 Prozent wiederhergestellt. Die neuere Bier-Engros-Preis-Erhöhung vom 1. Juni 1967 auf Fr. 75.50 je Hektoliter entspricht unter Zugrundelegung der ursprünglichen Belastung von 17,7 Prozent einer fiskalischen Gesamtbelaistung von Fr. 13.36 je Hektoliter. Die Erhöhung der Warenumsatzsteuer von bisher 4,5 Prozent auf den gesetzlichen Normalsatz von 5,4 Prozent, die vom Finanz- und Zolldepartement in eigener Kompetenz vorgenommen werden kann, lässt die Gesamtbelaistung des Bieres lediglich auf Fr. 13.08 je Hektoliter ansteigen. Die restlichen 28 Rappen, die notwendig sind, um die ursprüngliche Belastungsparität von 17,7 Prozent gemäss der zitierten Verfassungsbestimmung wiederherzustellen, sollen durch eine Anpassung der Zollzuschläge für Brauernstoffe und Bier eingebracht werden, die der Bundesrat, gestützt auf Artikel 5 des Zolltarifgesetzes, mit Beschluss vom 30. Mai 1967 vorsorglich verfügt hat. Durch diesen heute zur Beratung stehenden Bundesbeschluss sollen der Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1967 abgelöst und die bereits vorgenommene Änderung des Generalzolltarifs sanktioniert werden. Dem Bundesfiskus erwachsen aus der Erhöhung der Warenumsatzsteuer und der Zollzuschläge Mehreinnahmen in der Grössenordnung von etwa 7 bis 8 Millionen Franken, die auch nicht unbedingt zu verachten sind.

Die Wahrung der durch die Verfassungsbestimmung von Artikel 41ter, Absatz 4, vorgeschriebenen Belastungsparität für Bier war bisher auf drei verschiedenen Wegen möglich: durch eine Anpassung der Warenumsatzsteuer bis auf den nunmehr erreichten gesetzlichen Höchstansatz von 5,4 Prozent in eigener Kompetenz des Finanz- und Zolldepartements, oder durch eine Anpassung der Zollzuschläge auf Brauernstoffen und Bier mittels Änderung des Generalzolltarifs durch Bundesbeschluss, dem — wie im vorliegenden Fall — ein vorläufiger Bundesratsbeschluss zur sofortigen Inkraftsetzung der veränderten Ansätze vorangehen kann, schliesslich durch eine Änderung des Biersteuer-Ansatzes, die aber nach der geltenden Regelung nur auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege vorgenommen werden könnte, obwohl es sich bei der Vorschrift von Artikel 41ter, Absatz 4, der Bundesverfassung um eine reine Vollzugsaufgabe, nämlich eben die Aufrechterhaltung der fiskalischen Belastungsparität des Bieres, handelt. Der Bundesrat beantragt deshalb, neben der Sanktionierung der provisorisch verfügten Änderung des Generalzolltarifs durch Anpassung der Zollzuschläge in einem Abschnitt II des Bundesbeschlusses, dass der Bundesrat inskünftig zur Vornahme der entsprechenden Anpassungen des Biersteuer-Ansatzes ermächtigt werden soll, um im Rahmen von Artikel 41ter, Absatz 4,

der Bundesverfassung das fiskalische Belastungsverhältnis für Bier aufrechterhalten zu können.

Die Aussenwirtschaftskommission beantragt Ihnen einmütig, auf die Vorlage einzutreten und ihr, wie der Nationalrat, die Zustimmung in globo zu erteilen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion  
des articles*

*Artikelweise Beratung — Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté*

*Einziger Artikel*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Article unique*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen — Adopté*

*Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes      35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

## 9660. Motion des Nationalrates. Festlegung der Regierungspolitik

### Motion du Conseil national. Etablissement d'un programme gouvernemental

*Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1967  
(Verhandlungen nicht gedruckt)*

*Décision du Conseil national du 27 septembre  
(Les délibérations n'ont pas été imprimées)*

#### *Text der Motion*

Es wird den beiden Kammern beantragt, eine Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes (Art. 45 ff.) nach folgender Richtung an die Hand zu nehmen:

a) Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode legt der Bundesrat den beiden Kammern Richtlinien für die zu befolgende Politik und eine Dringlichkeitsordnung für die zu lösenden Aufgaben vor. In beiden Kammern findet eine Diskussion hierüber statt.

b) Zu Ende einer Legislaturperiode erstattet der Bundesrat Bericht über die hauptsächlichen Ergebnisse der

Arbeiten der eidgenössischen Behörden. Auch hierüber wird eine Diskussion in beiden Kammern durchgeführt.

#### *Texte de la motion*

Le Conseil fédéral est invité à proposer aux conseils législatifs un projet de révision de la loi sur les rapports entre les conseils (art. 45 ss) dans le sens des indications ci-après:

a) Au début d'une nouvelle période législative, le Conseil fédéral soumet aux deux conseils des directives sur la politique à suivre et un ordre d'urgence concernant les tâches à accomplir. Les deux conseils engagent une discussion à ce sujet.

b) A la fin d'une législature, le Conseil fédéral présente un rapport sur les événements les plus importants de l'activité des autorités fédérales. Ce rapport sera également l'objet d'une discussion dans les deux chambres.

#### *Berichterstattung — Rapport général*

**Leu, Berichterstatter:** I. Am 27. September 1967 hat der Nationalrat eine Motion Schürmann erheblich erklärt, wonach durch eine Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes der Bundesrat zu Beginn jeder Legislaturperiode Richtlinien für die zu befolgende Politik und eine Dringlichkeitsordnung vorzulegen und zu Ende jeder Legislaturperiode über die hauptsächlichsten Ergebnisse Bericht zu erstatten hat. Ueber diese Vorlage des Bundesrates sei in beiden Kammern der Räte eine Diskussion durchzuführen. Damit diese Motion rechtswirksam wird, muss sie nach Artikel 15 des Geschäftsverkehrsgesetzes auch im Ständerat angenommen werden. Wir haben deshalb heute darüber zu beraten und zu beschliessen.

II. Unsere Kommission, die die Motion überprüft hat, unterbreitet Ihnen vorerst folgende Ueberlegungen:

1. In formeller Beziehung muss festgehalten werden, dass der Inhalt der Motion mit der erfolgten Begründung im Nationalrat nicht übereinstimmt. Die Motion verlangt die Abänderung des Geschäftsverkehrsgesetzes, während in der mündlichen Begründung der Motionär die Auffassung vertrat, es seien zuerst Erfahrungen zu sammeln, so dass die Frage der Revision des Gesetzes vorläufig noch offen und pendent bleiben könne. Die Kommission hat sich darüber eingehend ausgesprochen. Eine Minderheit, die im übrigen mit dem Ziel der Motion einig ist, hätte wegen der erfolgten Begründung und weil sie die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes als verfrüht erachtet, ein Postulat vorgezogen. Die Mehrheit der Kommission vertritt die Auffassung, dass für den Ständerat nicht die Begründung, sondern die ihm vorgelegte schriftlich formulierte Motion für die Beratung und Beschlussfassung massgebend ist. Es sei im besondern darauf hingewiesen, dass nach Artikel 42, Ziffer 4, unseres Geschäftsreglementes der Wortlaut einer Motion im Verlaufe der Beratung nicht geändert werden kann. Diese Regel gilt auch für eine Motion, die im Nationalrat eingereicht wurde.

Zudem ist festzustellen, dass der Text der Motion mit der französischen Uebersetzung nicht übereinstimmt. Die Kommission erachtet den deutschen Text, wie ihn der Motionär verfasst und dem Nationalrat eingereicht hat, als massgebend. In ihren Wirkungen weichen im übrigen die beiden Fassungen der Texte nicht voneinander ab. Der Bundesrat hat auf alle Fälle einen Entwurf für die Revision des Gesetzes vorzubereiten. Der Beschluss darüber steht den beiden Räten zu.

## Zollzuschläge auf Bier und Braurohstoffen. Erhöhung

## Bièvre et matières premières à brasser. Majorations des droits supplémentaires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9703
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1967
Date	
Data	
Seite	372-373
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 799